



Gemeinde Fläsch

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Fläsch betreffend den Grüngut-Sammelplatz «Rüfiwäldli»

Der Gemeindevorstand erlässt gestützt auf Art. 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Fläsch folgende Ausführungsbestimmungen betreffend den Grüngut-Sammelplatz «Rüfiwäldli».

Art. 1 Allgemeines

¹ Die Gemeinde Fläsch betreibt auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 666 hinter der Schnittzelheizung einen Sammelplatz für biogene Reststoffe aus dem Gemeindegebiet Fläsch.

² Für die Organisation der Sammlung und Verwertung der auf dem Grüngut-Sammelplatz zugeführten biogenen Reststoffe, schliesst der Gemeindevorstand einen Abnahmevertrag mit einer privaten Unternehmung ab.

Art. 2 Zugang und Berücksichtigung der Ruhetage und Ruhezeiten

¹ Der Grüngut-Sammelplatz ist frei zugänglich.

² Für die Benützung des Grüngut-Sammelplatzes sind die Vorschriften betreffend Ruhetage und Ruhezeiten gemäss dem Polizeigesetz der Gemeinde Fläsch einzuhalten. Die Benutzer werden dazu angehalten, auf eine Anlieferung an Sonn- und Feiertagen zu verzichten und die Nachtruhe einzuhalten.

Art. 3 Anlieferung

¹ Folgende biogene Reststoffe dürfen angeliefert werden:

- | | |
|--------------------------------|---|
| Grüngutmulde: | <ul style="list-style-type: none">- Rasen- und Wiesenschnitte- Blumen und Gemüse- Laub, Unkraut, Fallobst und Trester- Rüstabfälle- Balkon- und Topfpflanzen- Kleintiermist- Kaffeesatz und Eierschalen |
| Abladezone: | <ul style="list-style-type: none">- Strauch- und Baumschnitte- Äste von Laub- und Nadelbäumen- Baumstämme ohne Wurzelstock |
| Kunststoffcontainer:
(gelb) | <ul style="list-style-type: none">- Speiseresten, roh und gekocht- Fleisch und Fisch- Backwaren und Saucen |
| Stahlcontainer: | <ul style="list-style-type: none">- Asche aus Kleinfeuerungen |

² Es dürfen nur biogene Reststoffe aus dem Gemeindegebiet Fläsch angeliefert werden.

³ Die Anlieferung von grösseren Abfallmengen (> 5 m³) ist der Gemeindekanzlei vorgängig zu melden.

Art. 4 Gebühren

¹ Grundsätzlich werden für die Zulieferung kleinerer Abfallmengen keine Gebühren erhoben. Die Kosten, welche durch die Anlieferungen aus der Gemeinde entstehen, werden durch die jährlich wiederkehrende Grundgebühr gemäss Art. 22 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Fläsch gedeckt.

² Liefern Betriebe (z.B. Landwirtschaft oder Gartenbau) grössere Abfallmengen an, welche das Raummass von 5 m³ übersteigen, so kann der Gemeindevorstand in Anwendung von Art. 25 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Fläsch besondere mengenabhängige Zusatzgebühren erheben. Die Höhe der mengenabhängigen Zusatzgebühr wird im Einzelfall festgelegt.


³ Kaufanfragen für Häckselgut und Kompost sind an die Gemeindekanzlei zu richten.

Art. 5 Strafbestimmung

¹ Widerhandlungen gegen die vorliegenden Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 29 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Fläsch geahndet.

Diese Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 17. Februar 2020 genehmigt und treten per 1. März 2020 in Kraft.

Der Gemeindepräsident
René Pahud



Die Gemeindeschreiberin
Barbara Hunger